

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus, (Pipistrellus pipistrellus)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4009
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Das Betriebsgelände an der Osterwicker Straße stellt einen Fledermausfunktionsraum, besonders für die Zwergfledermaus, dar. Zudem wird es von verschiedenen Fledermausarten auf dem Weg zwischen den einzelnen Funktionsräumen überquert.</p> <p>Das Betriebsgelände dient mehreren Zwergfledermäusen als quartiernahes Jagdgebiet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die bereits sehr früh am Abend hier jagenden Tiere in unmittelbarer Nähe zu ihren Tagesquartieren jagen.</p> <p>Das Entfernen der Vegetationsstrukturen im nahen Umfeld des Quartiers kann eine zusätzliche Beeinträchtigung der Nahrungsaufnahme der lokal jagenden Zwergfledermäuse bedeuten. Bisher konnten die Zwergfledermäuse in direkter Nähe zu ihrem Quartier nach Nahrung suchen. Diese nahen, sehr lukrativen Nahrungsräume, könnten durch den Abriss und den Neubau von Gebäuden einer anderen Nutzung verloren gehen. Aus diesem Grund müssten die Zwergfledermäuse sich weiter entfernte Jagdgebiete erschließen, was einen erhöhten Flug- und Energieaufwand für die betroffenen Tiere bedeuteten würde. Weiter entfernt liegende Nahrungsgebiete könnten bereits durch andere Fledermäuse besetzt sein und somit für die betroffenen Tiere dann nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die am südlichen Plangebietsrand zum Sportplatz hin liegenden Heckenstrukturen dienen ebenfalls Fledermäusen der Gattung <i>Myotis</i> oder <i>Plecotus</i> als Jagdhabitat, was der qualitative Nachweis zeigt.</p> <p>U.a. Aufgrund des fehlenden nächtlichen Schwärmens kann davon ausgegangen werden, dass die zum Abriss vorgesehenen Gebäude nicht als kopfstärke Fledermaus-Winterquartier dienen.</p> <p>Das morgendliche Schwärmen sowie die deutliche soziale Interaktion im Bereich zwischen den vorderen und hinteren Hallen und dem Dachbereich über der vorderen Halle mit der Laderampe lässt auf das Vorhandensein eines Sommerquartiers von Zwergfledermäusen schließen. Ob es sich um ein Fortpflanzungsquartier oder um eine Männchengruppe handelt kann aufgrund der späten Jahreszeit im Rahmen dieser Untersuchung nicht geklärt werden. Aufgrund des späten Beginns der Untersuchungen muss davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Zwergfledermausquartier durchschnittlicher Koloniegröße handelt.</p> <p>Da die in Frage kommenden Dachbereiche schlecht einsehbar sind, konnte der Einflug zum Quartier nicht exakt lokalisiert werden. Aufgrund des Flugverhaltens der schwärmenden Tiere wird das Quartier jedoch im Übergangsbereich zwischen der Dachkonstruktion über der Laderampe und dem Mauerwerk des einzigen zweigeschossigen Gebäudeteils vermutet. Außerdem könnte sich ein Einflug auch im Dachaufbau im nördlichen Dachbereich des gleichen Gebäudeteils befinden. Dies kann aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Dachflächen auf dieser Seite der Gebäude nicht ausgeschlossen werden.</p>		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		

Durch den Abriss des Gebäudes kommt es zur Zerstörung eines nachgewiesenen Quartiers der Zwergfledermaus. Solch eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht zulässig, wenn die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Da die Zwergfledermaus jedoch als anpassungsfähige Art gilt, wird davon ausgegangen, dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben, wenn vor dem Abriss der Gebäude gut erreichbare Ersatzquartiere in Form von künstlichen Nisthilfen (ca. 5 Stück) für die Zwergfledermäuse angeboten werden sowie quartiernahe qualitativ geeignete Jagdgebiete entweder erhalten oder im Rahmen der Umwandlung des Grundstückes neu geschaffen werden.

Beim Abriss der Gebäude kann es zum Töten der darin lebenden Zwergfledermäuse kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG) was es zu vermeiden gilt. Der Abrisstermin sollte optimalerweise im Oktober/November oder März/April liegen, wo Fledermäuse sich noch nicht oder nicht mehr in tiefem Torpor befinden und ggf. nach einer Störung noch in der Lage sind andere Quartiere aufzusuchen. Dass Einzeltiere zu diesen „Übergangszeiten“ das Gebäude bewohnen, kann nicht komplett ausgeschlossen werden, so dass es trotz Vermeidungsmaßnahmen zum Töten von Einzeltieren kommen kann.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, um einen Verbotstatbestand nach § 44 „das Töten von Fledermäusen, zu vermeiden:

Es könnte unmittelbar vor dem Abriss erneut die Fledermausaktivität im Bereich der Gebäude überprüft werden, um sicher zu sein, dass die Tiere zum Abrisstermin nicht mehr im Gebäude als Zwischenquartier verweilen (schwierig bei kalter Witterung, da Tiere dann vermutlich gar nicht mehr aktiv werden und sich bereits in Torpor befinden.

Eine ökologische Baubegleitung bzw. ein Fledermaus verträgliches Abrisskonzept die möglichst sicher stellen, dass keine Tiere getötet werden ist realisierbar und wurde am 12.10.2010 abgestimmt und erstellt (vgl. Protokoll im Anhang des Gutachtens). Ein sukzessiver Abriss der Gebäude und bestimmter festgelegter Teilbereiche ist dabei angestrebt (vgl. Protokoll und Abbildung). Zum Beispiel sollen noch vor Beginn der Abrissarbeiten festgelegte Teilbereiche des Gebäudes kühler und zugiger gemacht werden, indem einige Öffnungen vorgenommen werden. Es werden zunächst die nicht betroffenen Gebäude und Gebäudeteile abgebaut und der von den Fledermäusen bewohnte Gebäudeteil (vgl. Karte) noch so lange wie möglich stehen gelassen. Der von den Fledermäusen bewohnte Teil wurde vorher bereits sukzessive immer unattraktiver gemacht. Mittlerweile wurden die Tiere ggf. durch die Unruhe im Verlauf der Abrissarbeiten soweit gestört, dass sie den Abrissbereich verlassen und in andere umliegende Quartiere, die im Vorfeld, bzw. spätestens zeitgleich zur Verfügung gestellt worden sein müssen, umgezogen sind. Hierzu vgl. Gesprächsprotokoll vom 12.10.2010, graphisch dargestelltes Abrisskonzept sowie Darstellung der möglichen Ersatzquartierorte.

Für die neue Bebauung ist ein Fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu entwickeln, um dann erhebliche Störungen der lokalen Fledermausfauna zu vermeiden. Die neue Beleuchtung muss grundsätzlich insektenfreundlich und gezielt ohne wesentliche Abstrahlung in die Landschaft erfolgen (vgl. EISENBEIS & HASSEL 2000, GEIGER & WOIKE 2007, STADTWERKE DÜSSELDORF, 14.05.2009), um Jagdhabitats auf dem Gelände nicht erheblich zu beeinträchtigen und nicht angrenzende Jagdhabitats zusätzlich zu entwerten, indem Insekten abgezogen werden. Es sind spezielle Natrium-Hochdruck-Dampflampen oder andere innovative Techniken (z.B. LED) einzusetzen, die nur auf den Boden leuchten, um eine starke Anziehungskraft von Insekten aus der Landschaft zu vermeiden (vgl. EISENBEIS & HASSEL (2000)).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein gerechtfertigt?*
	<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.</i>
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.</i>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.